ZfIR 2019, A 3

BVerwG: Zur Videoüberwachung in der Zahnarztpraxis

Eine Videoüberwachung in einer Zahnarztpraxis, die ungehindert betreten werden kann, unterliegt strengen Anforderungen an die datenschutzrechtliche Erforderlichkeit; sie ist regelmäßig nicht zulässig, so das BVerwG (**BVerwG, Urt. v. 27. 3. 2019 – BVerwG 6 C 2.18**). Die Klägerin ist Zahnärztin. Ihre Praxis kann durch Öffnen der Eingangstür ungehindert betreten werden; der Empfangstresen ist nicht besetzt. Die Klägerin hat oberhalb dieses Tresens eine Videokamera angebracht. Die aufgenommenen Bilder können in Echtzeit auf Monitoren angesehen werden, die die Klägerin in Behandlungszimmern aufgestellt hat (sog. Kamera-Monitor-System). Die beklagte Landesdatenschutzbeauftragte gab der Klägerin u. a. auf, die Videokamera so auszurichten, dass der Patienten und sonstigen Besuchern zugängliche Bereich vor dem Empfangstresen, der Flur zwischen Tresen und Eingangstür und das Wartezimmer nicht mehr erfasst werden. Die nach erfolglosem Widerspruch in den Vorinstanzen erfolglose Klage wurde nun auch in der Revision zurückgewiesen.

(PM BVerwG Nr. 22/2019 v. 27. 3. 2019)

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG